

Amtliche Mitteilungen

Datum 14. Januar 2011

Nr. 22/2010

Inhalt:

**Ordnung
der Südwestfälischen Akademie
für den Mittelstand
im Fachbereich
Wirtschaftswissenschaften,
Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht
der Universität Siegen**

Vom 30. Dezember 2010

Ordnung
der Südwestfälischen Akademie
für den Mittelstand
im Fachbereich
Wirtschaftswissenschaften,
Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht
der Universität Siegen

Vom 30. Dezember 2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV.NRW. S 516), hat die Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Name

Die Akademie führt den Namen „Südwestfälische Akademie für den Mittelstand“.

§ 2 Rechtsstellung

Die Südwestfälische Akademie für den Mittelstand ist eine wissenschaftliche Einrichtung im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht der Universität Siegen gemäß § 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV.NRW S. 516).

§ 3 Aufgaben

- (1) Eingebunden in ein Netzwerk von Kooperationspartnern soll die Südwestfälische Akademie für den Mittelstand für Führungspersonen mittelständischer Unternehmen auf Basis ihrer universitären Expertise in Lehre und Forschung ein qualitativ anspruchsvolles Weiterbildungsprogramm mit dem Schwerpunkt auf die mittelstandsbezogene Unternehmensführung im weiten Sinne anbieten.
- (2) Kernprodukt der Südwestfälischen Akademie für den Mittelstand ist ein berufsbegleitender Weiterbildungsstudiengang mit dem Abschluss „Executive Master of Business Administration“.
- (3) Die Südwestfälische Akademie für den Mittelstand ist ausdrücklich offen für Kooperationen und eine gute Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, aber auch anderen Fachbereichen der Universität Siegen, und strebt an, immer dort, wo dies möglich ist, Win-Win-Potenziale für die Region Südwestfalen und die angrenzenden Bundesländer auszuschöpfen.

§ 4 Finanzierung/Mittelverwendung

- (1) Die Südwestfälische Akademie für den Mittelstand soll sich langfristig über die Kursgebühren der Teilnehmer finanzieren. In der Anlaufphase stehen Mittel des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verfügung.
- (2) Aus den Kursgebühren werden die Referenten und die Kosten für die Durchführung der Veranstaltungen bezahlt.
- (3) Alle darüber hinaus der Akademie zur Verfügung stehenden Mittel sollen für den laufenden Betrieb sowie die Weiterentwicklung der Akademie genutzt werden.
- (4) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand der Akademie.

§ 5 Organe und Gremien

Organe der Südwestfälischen Akademie für den Mittelstand sind:

- der Vorstand,
- die Geschäftsführung,
- das Kuratorium.

§ 6 Vorstand

- (1) Die Leitung der Südwestfälischen Akademie für den Mittelstand obliegt dem Vorstand, der sich aus Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht zusammensetzt.
- (2) Der Vorstand wird für fünf Jahre vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht gewählt und durch das Rektorat bestätigt. Die Wiederwahl ist möglich. Ein Mitglied wird vom Rektorat entsandt.
- (3) Der Vorstand umfasst mindestens zwei Vorstandsmitglieder, von denen eines die Funktion der Sprecherin resp. des Sprechers ausübt. Eine Abberufung eines Vorstandsmitglieds aus wichtigem Grunde ist durch eine Zweidrittelmehrheit einer Versammlung, die sich aus den Mitgliedern des Vorstands und des Kuratoriums zusammensetzt, möglich.
- (4) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Zusätzliche Sitzungen können in dringenden Fällen anberaumt werden. Entscheidungen des Vorstandes sollten einstimmig getroffen werden. Sollte dies nicht möglich sein, entscheidet die Stimme der Sprecherin resp. des Sprechers.
- (5) Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Akademievorstandes unterliegen und nicht bis zur nächsten Sitzung des Vorstandes aufgeschoben werden können, sind im schriftlichen Umlaufverfahren zu entscheiden.
- (6) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Auswahl des Kursangebotes,
 - Qualitätskontrolle der Kursangebote,
 - Außenvertretung der Akademie,
 - Entscheidungen in Personalangelegenheiten, insbesondere Vorschlagsrecht bei Einstellung von Mitarbeitenden,
 - Festlegung einer Benutzungsordnung für die Einrichtungen der Akademie.

§ 7 Geschäftsführung

Der Geschäftsführung obliegen folgende Aufgaben:

- Sie vertritt die Südwestfälische Akademie für den Mittelstand in Abstimmung mit dem Vorstand nach innen und außen.
- Sie ist für die Erfüllung des laufenden Geschäftsbetriebs der Südwestfälischen Akademie für den Mittelstand verantwortlich.
- Sie führt die Beschlüsse des Vorstands aus.
- Sie wirkt mit bei der Durchführung der Kursangebote.
- Sie hat die Aufsicht über die Bediensteten.
- Sie wirkt mit bei der Einstellung von Personal.
- Sie bereitet zusammen mit dem Vorstand den jährlichen Rechenschaftsbericht vor.

§ 8 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus interessierten Unternehmen der Region, Förderern der Südwestfälischen Akademie für den Mittelstand und Vertretern der Universität Siegen.
- (2) Dem Kuratorium können interessierte Unternehmen beitreten, wenn sie eine Kuratoriumsvereinbarung mit dem Vorstand der Südwestfälischen Akademie für den Mittelstand treffen und sich verpflichten, den Kuratoriumsbeitrag in Höhe von 5.000 €/Jahr zu zahlen. Die Mitgliedschaft im Kuratorium erlischt, wenn die Kuratoriumsvereinbarung fristgemäß gekündigt wurde.

- (3) Zum Ehrenmitglied des Kuratoriums können Förderer der Südwestfälischen Akademie für den Mittelstand durch Beschluss des Vorstands ohne die Verpflichtung, den Kuratoriumsbeitrag zu zahlen, ernannt werden. Die Mitgliedschaft im Kuratorium erlischt ebenfalls durch Beschluss des Vorstands.
- (4) Als Vertreter der Universität sind im Kuratorium vertreten:
 - Rektor/in,
 - Kanzler/in,
 - Prodekan/in Lehre des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht.
- (5) Das Kuratorium soll in seiner beratenden Funktion Impulse zur Weiterentwicklung der Südwestfälischen Akademie für den Mittelstand setzen. Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Hochschule bleiben unberührt.

§ 9

Versammlung des Kuratoriums und des Akademievorstands

- (1) Das Kuratorium tritt einmal jährlich zu einer vom Vorstand einzuberufenden Sitzung zusammen. Der Vorstand berichtet über die Entwicklung der Akademie und die Akademiefinanzen.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums können die Versammlung des Kuratoriums und des Akademievorstands nutzen, um dem Akademievorstand Anregungen für die weitere Arbeit zu geben.

§ 10

Änderungen der Akademieordnung

- (1) Änderungen dieser Ordnung können vom Akademievorstand vorgenommen werden.
- (2) Sie bedürfen der Zustimmung des Fachbereichsrats Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht und der Zustimmung durch das Rektorat.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01. April 2010 in Kraft. Sie wird im Verkündigungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrats Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht vom 12. November 2008 und 11. November 2009 sowie des Beschlusses des Rektorates vom 10. Dezember 2009.

Siegen, den 30. Dezember 2010

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)